

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 21. März 1984**

---

**1116. Nutzungsplanung Oberweningen.** Mit Beschluss vom 19. Dezember 1983 setzte die Gemeindeversammlung Oberweningen die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan. Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Dielsdorf vom 6. Februar 1984 und der Kantonsbaurekurskommissionen vom 8. Februar 1984 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Der Gemeinderat Oberweningen ersucht mit Schreiben vom 15. Februar 1984 um die Genehmigung der Vorlage durch den Regierungsrat.

Die Bauordnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Regelungen für die Reservezone und die Freihaltezone fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die unter Ziffern 7 und 8 vorgenommenen Verweisungen auf kantonales Recht sind wirkungslos. Dasselbe gilt für Ziffer 101. Die Ziffern 413 Abs. 4, 414 und 424 sind Interpretationen von § 238 PBG. Da für ergänzendes kommunales Recht auf diesem Gebiet kein Raum besteht, sind diese Ziffern von der Genehmigung auszunehmen.

Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans hat die Gemeinde Oberweningen verzichtet. Die Groberschliessung ist bereits weitgehend vorhanden. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Oberweningen wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Oberweningen vom 19. Dezember 1983 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan, wird vorbehältlich Dispositiv III genehmigt.

III. Von der Genehmigung werden die Ziffern 413 Abs. 4, 414 und 424 der Bauordnung ausgenommen.

IV. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen, Dispositiv II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Oberweningen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen

nen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. März 1984

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatschreiber:

**Roggwiller**